

§ 45 Sbg. LBG 1986

Sbg. LBG 1986 - Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2023

Innerhalb der Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhalle) sind verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen und Radfahren;
- c) das Verteilen von Drucksorten;
- d) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- e) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

In Kraft seit 01.10.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at